

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einstellung des Verfahrens zur Bewertung der Osteodensitometrie zur Früherkennung der Osteoporose gemäß § 25 Abs. 1, 3 und 4 SGB V

Vom 21. Februar 2013

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	2
4. Verfahrensablauf	3

1. Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt gem. § 92 Abs. 1 Satz 1 SGB V die zur Sicherung der ärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien über die Gewähr für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten. Gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB V hat der G-BA insbesondere Richtlinien zu beschließen über die Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten. Der G-BA überprüft hierzu gemäß gesetzlichem Auftrag gemäß § 25 Abs. 4 SGB V unter Berücksichtigung der Kriterien aus § 135 Abs. 1 SGB V für die vertragsärztliche Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten neue präventive ärztliche Maßnahmen daraufhin, ob der Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit nach gegenwärtigem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse als erfüllt angesehen werden können. Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Überprüfung entscheidet der G-BA darüber, ob eine neue präventive Maßnahme zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung in der vertragsärztlichen Versorgung erbracht werden darf.

Das Verfahren der Bewertung medizinischer Methoden ist im 2. Kapitel der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (VerfO) geregelt. Die Einstellung der Methodenbewertung folgt den Vorgaben im 2. Kapitel § 9a VerfO. Gemäß Absatz 1 Satz 1 dieser Regelung kann ein Antrag vom Antragsteller oder einer Antragstellerin ohne Begründung zurückgenommen werden; gemäß Absatz 1 Satz 2 kann ein Bewertungsverfahren, das bereits durch eine Veröffentlichung gemäß 2. Kapitel § 6 Abs. 1 VerfO eröffnet wurde auf Beschluss des Plenums eingestellt werden.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat mit Schreiben vom 23. Februar 2006 einen Antrag im Gemeinsamen Bundesausschuss zur Bewertung der Osteodensitometrie zur Früherkennung der Osteoporose gemäß § 25 Abs. 1, 3 und 4 SGB V gestellt. Das Bewertungsverfahren des G-BA wurde gemäß 2. Kapitel § 6 Abs. 1 VerfO im Bundesanzeiger sowie im Deutschen Ärzteblatt und auf der Internetseite des G-BA veröffentlicht.

Der vorgenannte Antrag wurde vom Antragsteller in der Sitzung des Plenums am 21. Februar 2013 zurückgenommen. Es wurden keine Gründe genannt. Das Plenum hat daraufhin die Einstellung des Bewertungsverfahrens beschlossen.

3. Bürokratiekostenermittlung

Da durch diesen Beschluss keine neuen Informationspflichten entstehen, entfällt eine entsprechende Bürokratiekostenermittlung.

4. Verfahrensablauf

Gremium	Datum	Beratungsgegenstand
	23.02.2006	Antrag der KBV gemäß § 25 Abs. 3 SGB V (Früherkennung) sowie gemäß § 135 Abs. 1 SGB V (MVV)
	21.07.2006	Veröffentlichung des Bewertungsverfahrens im Bundesanzeiger
G-BA	10.05.2007	Beauftragung des IQWiG zur Bewertung des Nutzens der Osteodensitometrie
	28.06.2010	IQWiG-Abschlussbericht an G-BA
UA MB	06.10.2011	Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 91 Abs. 5 SGB V (BÄK) zum Beschlussentwurf über eine Früherkennungsuntersuchung der Osteoporose mittels Osteodensitometrie
UA MB	26.01.2012	Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß §§ 91 Abs. 5a und 92 Abs. 7d S. 2 SGB V zum Beschlussentwurf über eine Früherkennungsuntersuchung der Osteoporose mittels Osteodensitometrie
UA MB	28.06.2012	Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 92 Abs. 7d S. 1 SGB V zum Beschlussentwurf über eine Früherkennungsuntersuchung der Osteoporose mittels Osteodensitometrie
UA MB	13.12.2012	Anhörung der Stellungnehmer
UA MB	31.01.2013	Auswertung des Stellungnahmeverfahrens unter Einbeziehung d. mdl. Anhörung nach § 91 Abs. 9 SGB V und abschließende Beratungen
G-BA	21.02.2013	Beschluss über die Einstellung des Bewertungsverfahrens zur Früherkennungsuntersuchung zur Osteoporose

Berlin, den 21. Februar 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken